



Merkblatt für die Beantragung eines Visums für einen Au-pair-Aufenthalt

Zur Beantragung eines Visums müssen Sie folgende Unterlagen vorlegen:

*Bitte beachten Sie, dass alle Urkunden/Bescheinigungen/Übersetzungen **im Original und mit jeweils zwei Sätzen Fotokopien** in DIN A4 Format vorgelegt werden müssen (die Originale erhalten Sie nach Überprüfung zurück). Fremdsprachige Unterlagen müssen von einem zugelassenen Übersetzer in die deutsche Sprache übersetzt werden.*

1. **Zwei vollständig in deutscher Sprache ausgefüllte und unterschriebene Antragsformulare** mit **drei biometrischen Fotos**. Formulare finden Sie auf der Internetseite der Botschaft unter www.taschkent.diplo.de.
2. **Reisepass**, mit Kopien der Seiten 2 und 3 (persönliche Daten) und der Seite mit der Anmeldung in Usbekistan.
3. **Au-pair-Vertrag** mit der Gastfamilie (einen Mustervertrag finden Sie unter www.arbeitsagentur.de.) und Kopien der Pässe der Gasteltern
4. **Krankenversicherungsnachweis** (im Regelfall die von den Gasteltern abgeschlossene Krankenversicherung; hilfsweise für die ersten 90 Tage nach Einreise eine örtliche Krankenversicherung)
5. Motivationsschreiben und Nachweise über die bisherige Ausbildung (z.B. Diplome, Arbeitsbescheinigungen), Nachweise über akademischen Urlaub oder Beurlaubung ohne Gehalt/ Beendigung des Arbeitsverhältnisses
6. **Unterschriebene** Belehrung nach §54 Abs.2 Nr.8 i.V.m.§53 [AufenthG](#)
7. Bei **Vermittlung** über eine mit RAL-Gütezeichen zertifizierte Agentur, die eine beglaubigte Kopie ihres Zertifikats bei der Botschaft hinterlegt hat, kann der Vertrag als Ausdruck eines pdf-Dokuments oder als Faxkopie vorgelegt werden. Diese Möglichkeit besteht nicht bei privater Vermittlung bzw. Internetvermittlung des Au-pair-Verhältnisses. Informationen über zertifizierte Agenturen erhalten Sie über diesen Link: www.guetegemeinschaft-aupair.de.

Weitere Hinweise:

- Mit Gasteltern verwandte Au-pairs können nicht berücksichtigt werden.
- In der Gastfamilie soll Deutsch als Muttersprache oder (Rechtslage ab 1.8.2013) zumindest als Familiensprache gesprochen werden und ein Erwachsener die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EU/ EWR-Mitgliedsstaates besitzen.
- Das Mindestalter beträgt 18 Jahre, das Höchstalter 25 (Rechtslage ab 1.8.2013: 27)Jahre. Der Mindestaufenthalt beträgt 6 Monate, der maximale Aufenthaltszeitraum 1 Jahr. Ein Au-pair-Aufenthalt ist grundsätzlich nur einmal möglich.
- Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A1 des Europäischen Referenzrahmens (entspricht START DEUTSCH 1 des Goethe Instituts) werden vorausgesetzt.

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung eines Au-pair-Visums. Die Botschaft kann den Antrag ablehnen, wenn die Deutschkenntnisse nicht den Anforderungen entsprechen oder der Aufenthaltswitz nicht glaubhaft gemacht werden kann/ Zweifel an der Rückkehrbereitschaft bestehen.

Der Visumantrag wird, sofern der/die Bewerber/in keine Aufenthaltserlaubnis zu anderem Zweck in Deutschland hatte (Reisen mit einem Schengenvizum von bis zu 90 Tagen zählen nicht dazu) und gegen ihn/sie keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen erfolgt sind, bei Vorliegen der Voraussetzungen **in eigener Zuständigkeit der Botschaft** entschieden. Bei früheren Aufenthaltserlaubnissen oder bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen wird der Antrag zur Entscheidung an die **zuständige Ausländerbehörde in Deutschland** übersandt. Es ist daher erforderlich, dass Sie in Ihrem Antrag die **vollständige Anschrift** (Straße, Postleitzahl und Ortsname) Ihres beabsichtigten Aufenthaltsortes angeben.

Die regelmäßige **Bearbeitungszeit beträgt erfahrungsgemäß 4 - 6 Wochen**. Wenn über Ihren Antrag entschieden wurde, wird die Botschaft Sie kontaktieren. **Ablehnungen** werden per Post oder E-Mail versandt oder müssen persönlich abgeholt werden. Bitte beachten Sie, dass während der Dauer des Verfahrens keine Auskünfte zum Sachstand erteilt werden, auch nicht an die Gastfamilie oder die Au-pair-Agentur.

Unmittelbar nach der Einreise ist der Aufenthalt der bei der zuständigen Ausländerbehörde an Ihrem Wohnort anzuzeigen, die die endgültige Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Die Gebühren für ein Visum betragen 75 € und werden **ausschließlich in Usbekischen SUM** (nach dem aktuellen Wechselkurs) bei Abgabe des Antrages erhoben. Geldscheine müssen von 2001 und jünger, in gutem Zustand, ohne Stempel und ohne Aufschrift versehen sein.

Weitere Informationen zur Vereinbarung eines Termins und zu den Öffnungszeiten der Visastelle finden Sie auf dem [Merkblatt zum Visumantragsverfahren](#), dem [Merkblatt zum Terminvergabesystem](#) sowie dem [Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit](#).

Alle Angaben dieses Merkblattes, insbesondere die Aufzählung der vorzulegenden Unterlagen, beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Bitte beachten Sie, dass dennoch weitere Nachweise verlangt werden können, sofern dies im Einzelfall notwendig erscheint. Die Vorlage der o. g. Unterlagen bedeutet nicht, dass automatisch ein Visum erteilt wird.